

Az.: 1 A 66/11
5 K 15/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Sächsische Aufbaubank
- Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Förderung einer Maßnahme aus dem Europäischen Sozialfonds
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 12. September 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. November 2010 - 5 K 15/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.964,27 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag der Klägerin bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die fristwahrenenden Darlegungen der Klägerin im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel), Nr. 3 (grundsätzliche Bedeutung) und Nr. 5 (Verfahrensmangel) nicht erkennen.
- 3 Durch das angefochtene Urteil hat das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage der Klägerin mit der Begründung abgewiesen, der auf § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG (i. V. m. § 1 SächsVwVfG) gestützte Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Beklagten sei rechtmäßig. Der Zuwendungszweck der dauernden Wiedereingliederung einer - näher bezeichneten - Person in das Erwerbsleben sei nicht erfüllt worden. Dieser Zuwendungszweck sei dem Zuwendungsbescheid vom 4. April 2005 klar zu entnehmen. In Auflage Nr. 10 sei ein Widerruf der Zuwendung für den Fall vorgesehen, dass das Arbeitsverhältnis der in einem Dauerarbeitsverhältnis einzustellenden Person vor Ablauf einer Nachbeschäftigungsfrist von zwölf Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums aufgelöst werde. Dies sei der Klägerin bekannt gewesen. Zu keinem Zeitpunkt habe sie davon ausgehen können, dass ein lediglich für die Dauer des Bewilligungszeitraums von zwölf Monaten in ihrem

Unternehmen geführtes Arbeitsverhältnis ausreiche. Für das Vorliegen des Widerrufsgrunds komme es nicht darauf an, ob die Klägerin als Fördermittelempfängerin Einfluss auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehabt habe. Dies betreffe nur die Ermessensausübung zu der Frage, inwieweit ein Widerruf für die Vergangenheit erfolge. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte den Zuwendungsbescheid ermessensfehlerfrei nur anteilig für den Zeitraum nach dem Ausscheiden der Arbeitnehmerin aus dem Unternehmen widerrufen. Auch die Neufestsetzung des Bewilligungsbetrages wegen der geringeren Wochenarbeitszeit sowie die Höhe der Zinsforderung seien nicht zu beanstanden.

- 4 Entgegen dem Zulassungsvorbringen der Klägerin liegt kein Aufklärungsmangel vor, auf dem das angefochtene Urteil i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beruhen kann. Auch unter der Geltung des - von der Klägerin ausschließlich als verletzt gerügten - Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) sind die Verwaltungsgerichte nur zur Aufklärung solcher tatsächlichen Umstände verpflichtet, auf die es nach ihrer jeweiligen materiell-rechtlichen Sichtweise in entscheidungserheblicher Weise ankommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Juli 1998, NVwZ 1999, 654, 655 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 13. Juni 2001 - 1 B 163/01 -, juris Rn. 19). Ausgehend davon war das Verwaltungsgericht nicht gehalten, der von der Klägerin im Zulassungsantrag angesprochenen Frage nachzugehen, ob die geförderte Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis bei der Klägerin beendete, um einer anderweitigen „lukrativeren Beschäftigung“ nachgehen zu können. Nach der klar formulierten Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts war es rechtlich unerheblich, aus welchen Gründen der jeweils geförderte Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz wechselte (Urteilabdruck S. 7 untern). Aus den weiteren Ausführungen der Klägerin zu § 49a VwVfG (Schriftsatz v. 11. Februar 2011, S. 10) i. V. m. § 1 SächsVwVfG lässt sich ein Aufklärungsmangel nach dem dargelegten Maßstab ebenso wenig ableiten.
- 5 Auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, weil die Klägerin weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt hat, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint.

- 6 Entgegen den Ausführungen der Klägerin war der Zuwendungszweck der dauerhaften Wiedereingliederung von Angehörigen eines näher bezeichneten Personenkreises bei der Klägerin ebenso eindeutig im Zuwendungsbescheid vom 4. April 2005 bestimmt wie die in den Bescheidtext aufgenommene „Auflage“, dass ein Widerruf der Zuwendung erfolgen könne, wenn eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses „innerhalb des Bewilligungszeitraums“ oder „innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums“ erfolgen sollte (Bewilligungsbescheid S. 4). Zudem hatte die Rechtsvorgängerin der Klägerin bei der Antragstellung ausdrücklich erklärt, dass eine Weiterbeschäftigung der geförderten Person für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monate über den Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet sei. Angesichts des für einen verständigen Bescheidempfänger klar geregelten Zuwendungszwecks bedurfte es keiner zusätzlichen Ausreichung eines Exemplars der Förderrichtlinie (vgl. Senatsurt. v. 25. Juni 2009 - 1 A 176/09 -, juris Rn. 21 ff.), wie sie die Klägerin für erforderlich hält.
- 7 Für das Vorliegen der Zweckverfehlung i. S. v. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (heute: § 1 SächsVwVfZG) wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Nachbeschäftigungszeitraums kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten hat. Auch eine vom jeweiligen Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende Zweckverfehlung fällt sowohl nach dem Gesetzeswortlaut als auch dem Regelungszweck des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG in den Anwendungsbereich der Norm, die im Interesse einer möglichst zielgerichteten Verwendung öffentlicher Mittel nur darauf abstellt, ob eine Zweckverfehlung nach objektiven Umständen vorliegt (so im Ergebnis auch Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 49 Rn. 99; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., § 49 Rn. 67 jeweils m. w. N.). Ein fehlendes „Verschulden“ des Zuwendungsempfängers kann allerdings - wie hier - für die Ermessensausübung zu berücksichtigen sein (vgl. bereits BVerwG, Beschl. v. 18. Juli 1990 - 3 B 88.90 -, juris); auch dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt (Urteilsabdruck S. 8 oben). Angesichts der vorliegenden Zweckverfehlung kommt es für das Zulassungsverfahren nicht darauf an, ob ein zusätzlicher Auflagenverstoß i. S. v. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG vorliegt, der den angefochtenen Teiliderruf des Zuwendungsbescheids ebenfalls rechtfertigen könnte.

- 8 Da den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Widerruf von Zuwendungen wegen Zweckverfehlung eine ermessenslenkende Funktion im Sinne eines intendierten Ermessens zukommt (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 1997, BVerwGE 105, 55), war auch das Verwaltungsgericht nicht zu weitergehenden Ausführungen zur Ermessensausübung der Beklagten gehalten, wie sie die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen für erforderlich hält. Insbesondere lagen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vor, die zusätzliche Ermessenserwägungen der Beklagten hinsichtlich des - lediglich teilweisen - Widerrufs der Zuwendung erfordert hätten.
- 9 Eine Fehlerhaftigkeit der Berechnung der Beklagten, die bei ihrem Teilwiderruf nicht nur die vorfristige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auch die geringere Wochenarbeitszeit (35 statt - wie im Zuwendungsbescheid vorausgesetzt - 40 Stunden) der geförderten Arbeitnehmerin berücksichtigt hat, vermag der Senat anhand der Darlegungen der Klägerin im Zulassungsverfahren ebenso wenig zu erkennen wie eine entscheidungserhebliche Entreicherung der Klägerin i. S. v. § 49a Abs. 2 VwVfG. Soweit eine öffentlich-rechtliche Entreicherung nach den fallbezogenen Umständen des Zuwendungsverfahrens überhaupt in Betracht kommt, obwohl die Klägerin über die Arbeitsleistung der geförderten Arbeitnehmerin im maßgeblichen Zeitraum verfügen konnte und durch die ausgereichte Fördermittel zumindest teilweise von der Lohnzahlungspflicht befreit wurde, kann sich die Klägerin darauf jedenfalls nicht auf eine Entreicherung berufen. Mit Blick auf die im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorgesehene Nachbeschäftigungsfrist von zusätzlichen zwölf Monaten konnte die Klägerin auch während des laufenden Bewilligungszeitraums nicht in rechtlich geschützter Weise darauf vertrauen, dass ein rückwirkender Widerruf wegen Zweckverfehlung ausbleiben - und eine Zweckverfehlung im Verlauf des ausdrücklich vorgesehenen Nachbeschäftigungszeitraums ohne jegliche Auswirkungen bleiben - werde.
- 10 Ein grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist anhand des Zulassungsvorbringens nicht erkennbar. Die einzige von der Klägerin als grundsätzlich angesehene Rechtsfrage, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG erfüllt sind, wenn eine „lediglich weitere formale Voraussetzung der Förderung - wie die Einhaltung der Nachbeschäftigungsfrist - durch den

Zuwendungsempfänger nicht erfüllt werden kann“, weil sie „außerhalb seiner Verantwortungssphäre liegen“, würde sich in einem zugelassenen Berufungsverfahren nicht in entscheidungserheblicher Weise stellen, weil es sich bei der Einhaltung der Nachbeschäftigungsfrist nicht etwa um eine untergeordnete, rein formale Zuwendungsvoraussetzung, sondern nach dem klaren Regelungsgehalt des Zuwendungsbescheids um einen wesentlichen Teil des Förderungszwecks der „dauerhaften Wiedereingliederung von (Personen)... in das Erwerbsleben“ handelte. Zudem lag das Risiko, dass die geförderte Person ihr Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Nachbeschäftigungsfrist beendet, nach den Umständen des Falles ersichtlich bei der Klägerin. Im Übrigen begründet die Frage, ob eine Zweckverfehlung, deren Ursachen außerhalb des „Verantwortungsbereichs“ des Zuwendungsempfängers liegen, in den Anwendungsbereich des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG fällt, auch deshalb keinen berufsgerichtlichen Klärungsbedarf, weil sie sich anhand des Gesetzeswortlauts sowie der einschlägigen Rechtsprechung (BayVGH, Urt. v. 20. April 1990, NVwZ 1990, 882 f, bestätigt durch BVerwG a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 15. September 2009 - 1 D 120/09 -, juris Rn. 9) und Kommentierung (Sachs a. a. O.; Kopp/Ramsauer a. a. O.) unschwer beantworten lässt. Anders als im Rahmen des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ist die nicht zweckentsprechende Verwendung einer Leistung durch den im Jahr 1996 neu gefassten Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 als Tatbestandsmerkmal verselbstständigt worden, wobei die objektive Zweckverfehlung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Empfängers eine Widerrufsmöglichkeit eröffnet; die subjektive Seite kann im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen sein (Sachs a. a. O.).

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Bei der Streitwertfestsetzung gem. §§ 47, 52 Abs. 3 GKG orientiert sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 4. November 2010, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht